

# TE Lvwg Erkenntnis 2017/8/2 LVwG-2016/14/2196-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.2017

## Entscheidungsdatum

02.08.2017

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

## Norm

VStG §44a

VStG §31 Abs1

BUAG §32 Abs1 Z3

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. BUAG § 32 heute
2. BUAG § 32 gültig ab 01.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2026
3. BUAG § 32 gültig von 01.04.2021 bis 31.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2021
4. BUAG § 32 gültig von 01.01.2017 bis 31.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2016
5. BUAG § 32 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
6. BUAG § 32 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2012
7. BUAG § 32 gültig von 01.08.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2011
8. BUAG § 32 gültig von 01.01.2011 bis 31.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2010
9. BUAG § 32 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2009
10. BUAG § 32 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001

## Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Klaus Dollenz über die Beschwerde des Herrn AA, Adresse 1, Z, Y, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 31.08.2016, ZI \*\*\*\*, Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Klaus Dollenz über die Beschwerde des Herrn AA, Adresse 1, Z, Y, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 31.08.2016, ZI \*\*\*\*,

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 VwGVG iVm § 38 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt. 1. Gemäß Paragraph 50, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 38, VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG eingestellt.
2. Gegen dieses Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. 2. Gegen dieses Entscheidung ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof bzw eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

#### Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer Nachstehendes zur Last gelegt:

„Es wird Ihnen zur Last gelegt, als der nach außen hin vertretungsbefugte handelsrechtliche Geschäftsführer und somit als das nach § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organ der Firma „CC GMBH“, Handelsregisternummer 02502380211, mit den Sitz in I-Z, Adresse 1, Y, dafür verantwortlich zu sein, dass, durch Organe der BUAK festgestellt wurde: „Es wird Ihnen zur Last gelegt, als der nach außen hin vertretungsbefugte handelsrechtliche Geschäftsführer und somit als das nach Paragraph 9, VStG verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organ der Firma „CC GMBH“, Handelsregisternummer 02502380211, mit den Sitz in I-Z, Adresse 1, Y, dafür verantwortlich zu sein, dass, durch Organe der BUAK festgestellt wurde:

Auf der Baustelle lagen keinerlei Unterlagen auf, weswegen die Baustellenerheber dem AN EE das Aufforderungsschreiben der BUAK übergab. Daraufhin übermittelte Frau BB am 22.05.2014 das Auftragsschreiben und die A1 Entsendeformulare per Email. Frau BB gab in dieser Nachricht bekannt, dass die Lohnzettel noch nicht erstellt wurden, die Lohnzahlung erst Mitte Juni erfolgt und die Arbeitszeitaufzeichnungen von den Mitarbeitern erst Anfang Juni abgegeben werden. Zumal die angeforderten Unterlagen nicht übermittelt wurden, erging durch die BUAK am 14.07.2014 ein Erinnerungsschreiben. Am 15.07.2014 übermittelte Frau BB daraufhin per Email die Arbeitsaufzeichnungen, die Arbeitsverträge, die Lohnzettel für den Monat Mai der angetroffenen AN sowie die Überweisungsbestätigung vom 19.06.2014. Im Hinblick auf das letztgenannte Dokument sei angemerkt, dass aus den Kontobewegungen lediglich die Abbuchung eines Gesamtbetrages in Höhe von EUR 33,074,-- ersichtlich ist. Zumal sich daraus nicht ableiten lässt, welcher Lohn den beiden angetroffenen AN überwiesen wurde, ersuchte die BUAK am 16.07.2014 Fr. BB um die Übermittlung von Unterlagen, aus welchen hervorgeht, wieviel die konkret betroffenen AN erhalten haben. Frau BB entgegnete am selben Tag noch, dass sie diese Bestätigungen erst „von der Bank anfragen müsse und dies bis zu drei Tage dauern könne, sie aber auch diese Unterlagen übermitteln werde. Nachdem bis zum 13.08.2014 diese Bestätigungen noch immer nicht übermittelt wurden, wurde Frau BB per Email durch die BUAK abermals darauf aufmerksam gemacht. Weiters wurde sie informiert, dass bei dem übermittelten Lohnzettel des AN DD die Seite mit der detaillierten Aufschlüsselung der Lohnbestandteile fehlt. Frau BB wurde gebeten die Überweisungsbestätigungen und die fehlende Seite des Lohnzettels bis zum 20.08.2014 zu übermitteln. Die

Übermittlung der Unterlagen erfolgte jedoch bis dato nicht.

AN

SV Nr. /

Geburts-SV Nr. /, Geburts-

Datum

Beruf /

Ausgeübte

Tätigkeit

Berufsaus-

Bildung

Monatslohn

Brutto in

Euro

Std.

pro

Woche

Dauer d.

Beschäfti-gung auf der Baustelle

EE

xx.xx.xxxx

Zimmerer

Meister

Ja

1.500,-- Euro

Netto

40-45

20.05.2014

DD

xx.xx.xxxx

Zimmerer

FA

Ja

1.400,-- Euro netto

40-45

20.05.2014

Sie sind als Arbeitgeber verpflichtet, den Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Ihnen wurde dazu mehrmals die Gelegenheit eingeräumt. (Schriftverkehr mit BUAK Beilage K)

Erforderliche Auskünfte und Unterlagen sind Informationen über die dem BUAG unterliegenden Arbeitnehmer, deren

Arbeitsverhältnisse, die Art der Beschäftigung und alle sonstigen Angaben, die die Anwendung des BUAG auf das Arbeitsverhältnis feststellen lassen. Zu diesen Unterlagen zählen auch die Lohnunterlagen nach § 7d AVRAG. Erforderliche Auskünfte und Unterlagen sind Informationen über die dem BUAG unterliegenden Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse, die Art der Beschäftigung und alle sonstigen Angaben, die die Anwendung des BUAG auf das Arbeitsverhältnis feststellen lassen. Zu diesen Unterlagen zählen auch die Lohnunterlagen nach Paragraph 7 d, AVRAG.

Sie sind ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Einsichtnahme in Lohnunterlagen bezüglich oben genannter Arbeiter gemäß §§ 32 Abs 1 Z 3 BUAG iVm 23a Abs 3 BUAG iVm 7d AVRAG binnen gewährter Nachfrist, sohin bis 20.08.2014 nicht nachgekommen. Sie sind ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Einsichtnahme in Lohnunterlagen bezüglich oben genannter Arbeiter gemäß Paragraphen 32, Absatz eins, Ziffer 3, BUAG in Verbindung mit 23a Absatz 3, BUAG in Verbindung mit 7d AVRAG binnen gewährter Nachfrist, sohin bis 20.08.2014 nicht nachgekommen.

Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach §§ 32 Abs 1 Z 3 BUAG iVm 23a Abs 3 BUAG iVm 7d AVRAG begangen. Sie haben dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraphen 32, Absatz eins, Ziffer 3, BUAG in Verbindung mit 23a Absatz 3, BUAG in Verbindung mit 7d AVRAG begangen.

Gemäß oben explizit genannter Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) und des (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes - BUAG) wird über den Beschuldigten eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 3.000,-- verhängt“

Das Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 27.09.2016 zugestellt.

Innerhalb offener Frist wurde nachangeführte Beschwerde erhoben:

„B E S C H W E R D E

gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 31.8.2016, \*\*\*\* gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 31.8.2016, \*\*\*\*.

Der Strafbescheid ist zu Unrecht erlassen worden.

1.

Das Straferkenntnis ist rechtswidrig und verstößt gegen § 44a VStG. Der Bescheid entspricht nicht den dort festgelegten Sprucherfordernissen. Es geht nicht hervor, welche konkrete Tat ich begangen haben soll und was mir vorgeworfen wird. Insbesondere gehen weder aus dem Spruch des Erkenntnisses noch aus der Entscheidungsbegründung ein Tatort und eine Tatzeit ausreichend hervor. Ich betreibe in U eine Firma. Um überhaupt in Österreich bestraft werden zu können, müsste ich ein strafbares Verhalten in Österreich gesetzt haben. Das Straferkenntnis ist rechtswidrig und verstößt gegen Paragraph 44 a, VStG. Der Bescheid entspricht nicht den dort festgelegten Sprucherfordernissen. Es geht nicht hervor, welche konkrete Tat ich begangen haben soll und was mir vorgeworfen wird. Insbesondere gehen weder aus dem Spruch des Erkenntnisses noch aus der Entscheidungsbegründung ein Tatort und eine Tatzeit ausreichend hervor. Ich betreibe in U eine Firma. Um überhaupt in Österreich bestraft werden zu können, müsste ich ein strafbares Verhalten in Österreich gesetzt haben.

2.

Ich kann sohin meine Verteidigungsrechte nicht ausreichend wahren und wäre mangels Individualisierung der vorgeworfenen Tat auch der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt. Ich weiß nicht, welches inkriminierte Verhalten ich gesetzt haben soll und wofür ich nun bestraft werden soll.

3.

Mangels einer Tatortangabe bestreite ich auch die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft X und überhaupt der österreichischen Verwaltungsbehörden. Mangels einer Tatortangabe bestreite ich auch die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn und überhaupt der österreichischen Verwaltungsbehörden.

4.

Sollte dennoch ein Schuldspruch gerechtfertigt sein, was ich ausdrücklich bestreite, wäre die ausgesprochene Strafe deutlich überhöht. Sie entspricht nicht den Grundsätzen der Strafbemessung. Ich bin noch nie wegen eines strafbaren Verhaltens nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz bestraft worden. Auch angesichts meiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse

wäre eine Strafe zu hoch. Ich verdiene 1800,00 €, bin sorgepflichtig für 1 Kleinkind unter 1 Jahr und einer zu Lasten lebenden Freundin und habe Verbindlichkeiten in Flöhe von 1400,00 €.

Infolge Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses stelle ich den

A N T R A G,

1.

das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 31.8.2016, \*\*\*\*, ersatzlos aufzuheben und das gegen mich dort eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 31.8.2016, \*\*\*\*, ersatzlos aufzuheben und das gegen mich dort eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.

in eventu die Strafhöhe entsprechend herabzusetzen.“

Aus dem vorgelegten Akt lässt sich entnehmen, dass am 01.10.2014 eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft X erstattet wurde, wonach am 21.05.2014 der Baustellenerheber der BUAk, Herr FF und Herr GG gemäß § 23a Bauarbeiter-Urlaubs- & Abfertigungskasse eine Kontrolle auf dem Baustellen in der Adresse 2, in V durchgeführt haben. Im Zuge der Kontrolle hat sich herausgestellt, dass die JJ GmbH für das Gewerk der Zimmerei die Firma CC beauftragt habe. Es wurden zwei Arbeitnehmer der CC GmbH angetroffen und zwar Herr EE sowie Herr DD. Herr EE gab an, Zimmereimeister zu sein und einen Nettomonatslohn von Euro 1.500,00 bei 40 bis 45 Stunden pro Woche zu erhalten. Der Arbeitnehmer DD gab an, Zimmerer zu sein und bekomme einen Nettomonatslohn von Euro 1.400,00 pro Woche. Auf der Baustelle selbst lagen keine Unterlagen auf, weshalb Baustellenerheber dem Arbeitnehmer EE ein Aufforderungsschreiben der BUAk übergab. Daraufhin übermittelt Frau BB am 22.05. das Auftragsschreiben und die A1 Entsendeformulare per E-Mail. Laut Anzeige gab sie bekannt, dass Lohnzettel noch nicht erstellt worden seien, da die Lohnzahlung erst Mitte Juni erfolge und Arbeitsaufzeichnungen erst Anfang Juni abgegeben werden. Die geforderten Unterlagen wurden nicht übermittelt. Es erging am 14.07.2017 ein Erinnerungsschreiben, worauf hin per E-Mail Arbeitsaufzeichnungen, Arbeitsverträge, Lohnzettel für den Mai sowie Überweisungsbestätigungen übermittelt wurden. Zum letztgenannten Dokument wurde von der BUAk angemerkt, dass bei einer Abbuchung lediglich der Gesamtbetrag von Euro 33.074,00 ersichtlich sei. Daraus würde sich nicht ableiten lassen, welcher Lohn die beiden Arbeitnehmer bekommen haben. Daraufhin ersucht die BUAk am 16.07.2014 Frau BB um die Ermittlung von weiteren Unterlagen. Frau BB wurde am selben Tag gesagt, dass diese Bestätigung erst von der Bank anfragen müsse, dies bis zu 3 Tage dauern könne und sie die Unterlagen übermitteln werde. Bis zum 13.08.2014 seien keine weiteren Unterlagen übermittelt worden. Aus dem vorgelegten Akt lässt sich entnehmen, dass am 01.10.2014 eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn erstattet wurde, wonach am 21.05.2014 der Baustellenerheber der BUAk, Herr FF und Herr GG gemäß Paragraph 23 a, Bauarbeiter-Urlaubs- & Abfertigungskasse eine Kontrolle auf dem Baustellen in der Adresse 2, in römisch fünf durchgeführt haben. Im Zuge der Kontrolle hat sich herausgestellt, dass die JJ GmbH für das Gewerk der Zimmerei die Firma CC beauftragt habe. Es wurden zwei Arbeitnehmer der CC GmbH angetroffen und zwar Herr EE sowie Herr DD. Herr EE gab an, Zimmereimeister zu sein und einen Nettomonatslohn von Euro 1.500,00 bei 40 bis 45 Stunden pro Woche zu erhalten. Der Arbeitnehmer DD gab an, Zimmerer zu sein und bekomme einen Nettomonatslohn von Euro 1.400,00 pro Woche. Auf der Baustelle selbst lagen keine Unterlagen auf, weshalb Baustellenerheber dem Arbeitnehmer EE ein Aufforderungsschreiben der BUAk übergab. Daraufhin übermittelt Frau BB am 22.05. das Auftragsschreiben und die A1 Entsendeformulare per E-Mail. Laut Anzeige gab sie bekannt, dass Lohnzettel noch nicht erstellt worden seien, da die Lohnzahlung erst Mitte Juni erfolge und Arbeitsaufzeichnungen erst Anfang Juni abgegeben werden. Die geforderten Unterlagen wurden nicht übermittelt. Es erging am 14.07.2017 ein Erinnerungsschreiben, worauf hin per E-Mail Arbeitsaufzeichnungen, Arbeitsverträge, Lohnzettel für den Mai sowie Überweisungsbestätigungen übermittelt wurden. Zum letztgenannten Dokument wurde von der BUAk angemerkt, dass bei einer Abbuchung lediglich der Gesamtbetrag von Euro 33.074,00 ersichtlich sei. Daraus würde sich nicht ableiten lassen, welcher Lohn die beiden Arbeitnehmer bekommen haben. Daraufhin ersucht die BUAk am 16.07.2014 Frau BB um die Ermittlung von weiteren Unterlagen. Frau BB wurde am selben Tag gesagt, dass diese Bestätigung erst von der Bank anfragen müsse, dies bis zu 3 Tage dauern könne und sie die Unterlagen übermitteln werde. Bis zum 13.08.2014 seien keine weiteren Unterlagen übermittelt worden.

Aus diesem Grund werde eine Anzeige gemäß § 32 Abs 1 Z 3 BUAG iVm § 23a Abs 3 BUAk iVm § 7d AVRAG erstattet

und würde auch der Verdacht der Unterentlohnung gegeben sein. Aus diesem Grund werde eine Anzeige gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 3, BUAG in Verbindung mit Paragraph 23 a, Absatz 3, BUAK in Verbindung mit Paragraph 7 d, AVRAG erstattet und würde auch der Verdacht der Unterentlohnung gegeben sein.

Nach § 23a Abs 3 BUAK (in der Fassung zum 21.05.2014) sind die Bediensteten der Urlaubs- & Abfertigungskasse berechtigt, von allen auf der Baustelle anwesenden Personen, die mit Arbeiten an der Baustelle beschäftigt sind, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte einzuholen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, auf Verlangen der Bediensteten der Urlaubs- & Abfertigungskasse ihre Ausweise oder sonstigen Unterlagen zur Feststellung der Identität vorzuzeigen. Der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, Bediensteten der Urlaubs- & Abfertigungskasse die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderliche Unterlagen zu gewähren. Erforderliche Auskünfte und Unterlagen sind Informationen über die den BUAG unterliegendem Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse, die Art der Beschäftigung und alle sonstigen Angaben, die Anwendung des BUAG auf das Arbeitsverhältnis feststellen lassen. Zu diesen Unterlagen zählen auch die Lohnunterlagen nach § 7d AVRAG. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass bei seiner Abwesenheit von der Baustelle eine dort anwesende Person den Bediensteten der Urlaubs- & Abfertigungskasse die erforderlichen Auskünfte erteilt und Einsicht in die dafür erforderlichen Unterlagen gewährt. Nach Paragraph 23 a, Absatz 3, BUAK (in der Fassung zum 21.05.2014) sind die Bediensteten der Urlaubs- & Abfertigungskasse berechtigt, von allen auf der Baustelle anwesenden Personen, die mit Arbeiten an der Baustelle beschäftigt sind, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte einzuholen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, auf Verlangen der Bediensteten der Urlaubs- & Abfertigungskasse ihre Ausweise oder sonstigen Unterlagen zur Feststellung der Identität vorzuzeigen. Der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, Bediensteten der Urlaubs- & Abfertigungskasse die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderliche Unterlagen zu gewähren. Erforderliche Auskünfte und Unterlagen sind Informationen über die den BUAG unterliegendem Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse, die Art der Beschäftigung und alle sonstigen Angaben, die Anwendung des BUAG auf das Arbeitsverhältnis feststellen lassen. Zu diesen Unterlagen zählen auch die Lohnunterlagen nach Paragraph 7 d, AVRAG. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass bei seiner Abwesenheit von der Baustelle eine dort anwesende Person den Bediensteten der Urlaubs- & Abfertigungskasse die erforderlichen Auskünfte erteilt und Einsicht in die dafür erforderlichen Unterlagen gewährt.

Nach § 7d AVRAG haben Arbeitgeber/innen jene Unterlagen die zur Überprüfung der Arbeitnehmer nach dem Österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelt erforderlich sind (Lohnunterlagen) in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer am Arbeitseinsatzort bereit zu halten. Bei einem innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeitseinsatzortes sind die Unterlagen am 1. Arbeitseinsatzort bereit zu halten. Die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(einsatzort) nicht zumutbar sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereit zu halten und der Abgabenbehörde auf Verlangen binnen 24 Stunden nachweislich zu übermitteln. Nach Paragraph 7 d, AVRAG haben Arbeitgeber/innen jene Unterlagen die zur Überprüfung der Arbeitnehmer nach dem Österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelt erforderlich sind (Lohnunterlagen) in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer am Arbeitseinsatzort bereit zu halten. Bei einem innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeitseinsatzortes sind die Unterlagen am 1. Arbeitseinsatzort bereit zu halten. Die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(einsatzort) nicht zumutbar sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereit zu halten und der Abgabenbehörde auf Verlangen binnen 24 Stunden nachweislich zu übermitteln.

In der Beschwerde ist die Rede davon, dass das Straferkenntnis rechtswidrig sei und gegen § 44a verstoße, da aus diesem nicht zu entnehmen sei, was begangen haben soll, was ihm vorgeworfen werde auch sei ein Tatort und eine Tatzeit nicht ausreichend spezifiziert. Er betreibe in U eine Firma und wüsste auch nicht welches inkriminierte Verhalten gesetzt habe. In der Beschwerde ist die Rede davon, dass das Straferkenntnis rechtswidrig sei und gegen Paragraph 44 a, verstoße, da aus diesem nicht zu entnehmen sei, was begangen haben soll, was ihm vorgeworfen werde auch sei ein Tatort und eine Tatzeit nicht ausreichend spezifiziert. Er betreibe in U eine Firma und wüsste auch nicht welches inkriminierte Verhalten gesetzt habe.

Die Beschwerde ist berechtigt, da dem Beschwerdeführer als verwaltungsstrafrechtliches verantwortliches Organ der Firma CC GmbH mit Sitz in I-Z, Adresse 1, zur Last gelegt wird, Lohnunterlagen bis zum 13.08.2014 der BUAG nicht übermittelt zu haben, ohne den Sachverhalt näher zu spezifizieren, zumal Lohnunterlagen übermittelt worden sind.

Nach § 31 Abs 1 ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine

Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt. Nach Paragraph 31, Absatz eins, ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Eine Verfolgungshandlung muss, damit sie den Eintritt der Verfolgungsverjährung ausschließt

- a)  
von einer Behörde ausgehen,
- b)  
gegen eine visuell bestimmte Person als Beschuldigten gerichtet sein,
- c)  
innerhalb der Verjährungsfrist nach Außen in Erscheinung treten sein und
- d)  
wegen eines bestimmten strafbaren Sachverhalts erfolgen.

Dies erfordert, dass sich auf alle die Tat betreffenden Sachverhaltselemente zu beziehen hat. Es ist daher schon dem Beschuldigten der Ladungsbescheid bzw der Aufforderung auf § 44 Abs 2 VStG die Tat ausreichend zu konkretisieren. Unterlaufen bei der ersten Verfolgungshandlung Fehler, eine Sanierung nur dann möglich, wenn dem Beschuldigten noch innerhalb der Verjährungsfrist der Sachverhalt konkret vorgehalten wird. Dies erfordert, dass sich auf alle die Tat betreffenden Sachverhaltselemente zu beziehen hat. Es ist daher schon dem Beschuldigten der Ladungsbescheid bzw der Aufforderung auf Paragraph 44, Absatz 2, VStG die Tat ausreichend zu konkretisieren. Unterlaufen bei der ersten Verfolgungshandlung Fehler, eine Sanierung nur dann möglich, wenn dem Beschuldigten noch innerhalb der Verjährungsfrist der Sachverhalt konkret vorgehalten wird.

Abgesehen davon ist nach § 32 Abs 1 Z 3 BUAK (in der zum 21.05.2014 geltenden Fassung) nur die Verletzung der Auskunftspflicht und die Gewährung der Einsicht (an Ort und Stelle) strafbar. Abgesehen davon ist nach Paragraph 32, Absatz eins, Ziffer 3, BUAK (in der zum 21.05.2014 geltenden Fassung) nur die Verletzung der Auskunftspflicht und die Gewährung der Einsicht (an Ort und Stelle) strafbar.

Diesem Erfordernis wird der Spruch des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft X nicht gerecht, sodass die erhobene Beschwerde berechtigt ist und spruchgemäß zu entscheiden war. Diesem Erfordernis wird der Spruch des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn nicht gerecht, sodass die erhobene Beschwerde berechtigt ist und spruchgemäß zu entscheiden war.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Klaus Dollenz

(Richter)

**Schlagworte**

Keine ordentliche Verfolgungshandlung; Spruch nicht ausreichend konkretisiert;

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2016.14.2196.1

**Zuletzt aktualisiert am**

22.08.2017

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)